Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)

Entwurf der Anlage 1 zur Abgrenzungsoption

S.5 letzter Absatz: Tippfehler: ausgestalten Korrekt: ausgestalteten

Abschnitt 5.2.3 Formeln zur Bestimmung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste (Basisfälle A1 und A4)

Formeln $(12)_{A1} = (4) – (5)$ und $(12)_{A4} = (14)_{A4} – (15)_{A4}$:

Diese Formeln stimmen nur, wenn zum Jahreswechsel derselbe Speicherladestand vorhanden ist. Die Problematik gab es bereits bei der Anwendung von §61l EEG 2021.

Die Problematik wird anhand von den beiden Extremfällen, Speicher voll und leer erläutert.

Ist der Speicher zu Jahresbeginn voll und am Jahresende leer, könnte der Wert negativ werden, wenn die tatsächlichen jährlichen Speicherverluste unter der Speicherkapazität liegen.

Ist der Speicher zu Jahresbeginn leer und am Jahresende voll wird die Speicherkapazität auf die tatsächlichen Verluste addiert.

Ein Speicher hat analog zu einem Trafo ein typisches Verlustverhalten.

Hier ein Beispiel eines realen PV-Speichers, der zum Jahreswechsel stets leer ist. Im Jahr 2023 gab es eine technische Störung am Speicher.

Jahr	Speicher-Verbrauch	Speicher-Erzeugung	Speicherverlust
2024	1146	1101	3,9%
2023	962	919	4,5%
2022	1213	1162	4,2%
2021	1244	1191	4,3%
2020	1371	1316	4,0%
2019	1291	1237	4,2%

Vorschlag: Für den Speicherverlust wird ein konstanter Verlustfaktor **VF** in sinnvoller Höhe von 3-5% angesetzt. Der Verlustfaktor wird vom Anlagenbetreiber oder Speicherhersteller angegeben und kann durch typische Lade- und Entladezyklen bestimmt werden.

$(12)_{A1} = (4) * VF$

Begründung: Netzdienliche Speicher werden immer häufiger unterschiedliche Ladezustände im Abrechnungszeitraum aufweisen und eine sehr unterschiedliche Anzahl von Ladezyklen aufweisen.

Formel $(13)_{A1}$ = (10) • $(12)_{F1}$ Seite 20

$(13)_{A1}$ = (10) • $(12)_{F1}$ Der Index müsst A1 nicht F1 sein.

Monatliche vorläufige Abrechnung

Die monatliche vorläufige Abrechnung mit dem Verbraucher und dem Einspeiser muss geregelt werden.

Diese Einspeise-Mengen sind für die monatliche Meldung an den ÜNB relevant.

Sicher förderfähig ist Formel **$(20)_{¼}$ = $(19)_{¼}$ • $(18)_{¼}$, die Zeitgleiche Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten direkt aus der EE-Anlage.**

Wie hoch der förderfähige EE-Anteil aus Speicher und Ladesäule ist kann noch nicht bestimmt werden.

Prinzipiell sind mehrere Möglichkeiten denkbar:

- Die Differenz zu Z1NE vorläufig als nicht förderfähig betrachten, d.h. die unterjährige förderfähige Menge ist zu klein.
- Die Differenz zu Z1NE als vorläufig förderfähig betrachten, d.h. die unterjährige förderfähige Menge ist zu groß.
- Die Abgrenzung wie mit den Jahresmengen auf Monatsbasis ausführen.
- Einen festen Faktor festlegen, z.B. den EE-Anteil aus dem Vorjahr nach Formel **(25)** = (23) / (9) verwenden.

Eine einheitliche Festlegung ist erforderlich, da sonst unterschiedliche Vorgehensweisen von den ÜNBs zu erwarten sind.

9 Besonderheiten bei unterjähriger Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption

Bei unterjährigen Wechseln, z.B. durch Anlagen-Zubau oder Lieferantenwechsel muss das Abgrenzungsdatum im Markt für Netzeinspeisung und Netzbezug kommuniziert werden können.

Entwurf der Anlage 2 zur Pauschaloption

Monatliche vorläufige Abrechnung

Die monatliche vorläufige Abrechnung mit dem Verbraucher und dem Einspeiser muss geregelt werden.

Diese Einspeise-Mengen sind für die monatliche Meldung an den ÜNB relevant.

Wie hoch der förderfähige Netzeinspeisung ist kann noch nicht bestimmt werden, da das Verhältnis von Einspeisung bei negativen Preisen AW <=0 zur Gesamteinspeisung noch nicht bekannt ist.

Vorschlag für unterjährige Betrachtung:

- Monatsweise Betrachtung mit kleinerer, jahreszeitlich gestaffelter Pauschalgrenze.